



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

Direktion

Bundesgesetz über die Unternehmensjuristinnen und -juristen (Unternehmensjuristengesetz, UJG)

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Mai 2010

1. Ausgangslage

Die Rechtsberatung ist in der Schweiz nicht allgemein geregelt. Innerhalb eines Unternehmens kann diese durch Personen mit oder ohne rechtswissenschaftlichen Abschluss wahrgenommen werden. Bis jetzt sind in der Schweiz bloss der Anwaltsberuf (auf Bundes- und Kantonebene) und die Notariatstätigkeit (auf Kantonebene) normiert; mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Patentanwältinnen und Patentanwälte (Patentanwaltsgesetz, PaG) und dessen Ausführungsbestimmungen wird eine Regelung, diejenige des Patentanwaltsberufs, hinzukommen.

Auf Bundesebene legt das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA, SR 935.61) die Grundsätze für die Ausübung des Berufs der freiberuflichen Anwältin und des freiberuflichen Anwalts in der Schweiz fest. Will eine Person Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten, muss sie sich in ein kantonales Anwaltsregister eintragen lassen (Artikel 4 BGFA). Sie muss dafür über ein kantonales Anwaltspatent verfügen und weitere persönliche sowie fachliche Voraussetzungen erfüllen. In einem Unternehmen angestellte, rechtsberatend tätige Personen sind, selbst wenn sie über ein Anwaltspatent verfügen, nach geltendem Recht nicht zur Eintragung in ein kantonales Anwaltsregister zugelassen. Einzige Ausnahme bilden Angestellte von Personen, die ihrerseits in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind (vgl. Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d BGFA). Auf Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen sind die spezifischen Berufsregeln des Anwaltsgesetzes nicht anwendbar. Insbesondere unterstehen in einem Unternehmen rechtsberatend tätige Personen nicht dem in Artikel 13 BGFA verankerten Berufsgeheimnis.

Diese unterschiedliche Rechtslage einerseits für freiberufliche Anwältinnen und Anwälte und andererseits für Personen, welche in einem Unternehmen rechtsberatend tätig sind, hat in jüngster Zeit zu Diskussionen Anlass gegeben. Namentlich kann das fehlende Berufsgeheimnis für Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen zu einer Schwächung der rechtlichen Position von Schweizer Unternehmen in US-amerikanischen Zivilverfahren führen. In den USA zugelassene Anwältinnen und Anwälte haben im Sinne eines Berufsprivilegs Anspruch auf vertrauliche Behandlung ihres Arbeitsprodukts auch dann, wenn sie in einem Unternehmen angestellt sind. Rechtsberaterinnen und Rechtsberatern von Schweizer Unternehmen, welche in einem US-Zivilverfahren aussagepflichtig sind, würde dieses Recht in einigen Gliedstaaten nur dann zustehen, wenn das schweizerische Recht einen analogen Geheimnisschutz bietet.

Im Rahmen der Beratungen zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts wurde beantragt, ein Zeugnisverweigerungsrecht für in einem Unternehmen rechtsberatend tätige Personen in die Strafprozessordnung aufzunehmen. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates gab diesem Antrag nicht statt. Sie verabschiedete stattdessen eine Motion, welche die weitgehende Gleichstellung der Personen, welche als Angestellte einer Unternehmung für diese rechtsberatend oder forensisch tätig sind, mit freiberuflich tätigen Anwältinnen und Anwälten fordert (Motion 07.3281 mit dem Titel: „Pflichten und Rechte von rechtsberatend oder forensisch tätigen Angestellten. Gleichstellung mit freiberuflichen Anwältinnen und Anwälten“). Der Bundesrat empfahl die Annahme der Motion, wies jedoch gleichzeitig darauf hin, dass es zu verhindern gelte, dass die Strafverfolgung oder die Feststellung des rechtswesentlichen Sachverhalts in einem Zivilprozess übermässig erschwert werde. Die Motion wurde am 19. Juni 2007 im Nationalrat (AB 2007 N 970) und am 2. Juni 2008 im Ständerat (AB 2008 S 364 f.) ohne Gegenstimmen überwiesen.

In der Folge arbeitete das Bundesamt für Justiz einen Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen (Unternehmensjuristengesetz, UJG) sowie einen erläuternden Bericht vom April 2009 aus. Die Vorlage sieht die fakultative Eintragung von Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen in ein kantonales Register vor. Mit der Eintragung sind die Pflicht zur Befolgung bestimmter Berufsregeln und das Recht verbunden, in Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren ein Berufsgeheimnis geltend zu machen.

2. Teilnehmer

Die Liste der Vernehmlassungsteilnehmer findet sich im Anhang.

3. Vernehmlassungsverfahren und Auswertungskonzept

3.1 Vernehmlassungsverfahren

Der Bundesrat eröffnete am 22. April 2009 das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf vom Dezember 2008 für ein Bundesgesetz über die Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen (Unternehmensjuristengesetz, UJG). Dieses dauerte bis zum 31. Juli 2009.

Zur Teilnahme eingeladen wurden die eidgenössischen Gerichte, die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben 26 Kantone, 5 politische Parteien und 21 Organisationen. Ausserdem haben 35 nicht offizielle Teilnehmer eine Stellungnahme eingereicht. Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben 11 Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer.

3.2 Auswertungsgrundsätze

Angesichts der grossen Zahl von Antworten (über 90 Eingaben) können in der Auswertung nur die am häufigsten genannten Punkte angesprochen werden. Auch ist es nicht möglich, alle Begründungen und Argumentationen im Detail wiederzugeben, weil sonst der Vernehmlassungsbericht an Übersichtlichkeit verlieren würde. Für weitere Einzelheiten sei auf die Vernehmlassungsantworten verwiesen. Diese können beim Bundesamt für Justiz (BJ) eingesehen werden.

4. Generelle Beurteilung des Vorentwurfs

4.1 Umstrittene Notwendigkeit eines Unternehmensjuristengesetzes

Bezüglich der Notwendigkeit eines Unternehmensjuristengesetzes gehen die Meinungen der Vernehmlassungsteilnehmer auseinander. Während die Wirtschaft das Projekt als wichtigen

Beitrag zur Stärkung der compliance und Wettbewerbsfähigkeit grossmehrheitlich begrüsst¹, bezweifeln zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer die grundsätzliche Notwendigkeit eines Spezialgesetzes. Auf grundsätzliche Ablehnung stösst die Vorlage insbesondere bei einer Mehrheit der Kantone (ZH, BE, LU, SZ, ZG, SO, BL, BS, SG, TG, VD, NE, GE). Befürwortet haben den Erlass die Kantone UR, FR, SH, AR, AI und GR. Die Kantone NW und TI beurteilen das Projekt eher positiv, die Kantone AG, OW sowie VS sind dem Vorhaben gegenüber eher skeptisch eingestellt. Der Kanton Jura äusserte sich nicht zum Regulierungsbedarf. Der Kanton Glarus verzichtete auf eine Stellungnahme.

Bei den politischen Parteien ist das Bild uneinheitlich: CVP und FDP begrüssen den Vorentwurf, die SVP, die Partei der Arbeit und die Grünen lehnen ihn ab. Die anderen Parteien verzichteten auf eine Stellungnahme.

4.2 Übersicht über die Kritik an der Vorlage

Zahlreiche Stellungnahmen äussern sich generell oder in Einzelpunkten kritisch zur Vorlage. Die nachfolgende Zusammenstellung illustriert die wichtigsten Argumente der Kritiker des Vernehmlassungsentwurfs. Kritisiert werden insbesondere folgende Punkte:

- Anders als im Bezug auf freischaffende Anwältinnen und Anwälte fehlt ein öffentliches Interesse an einer staatlichen Aufsicht über Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen²;
- Fehlende Notwendigkeit eines Spezialgesetzes („Überregulierung“). Teilweise wird vorgeschlagen zu prüfen, ob eine Ergänzung verschiedener Verfahrensgesetze oder ein bilateralen Vertrag mit den USA für die Erreichung der Ziele genügen würde³;
- Fehlende Garantie für eine tatsächliche Verbesserung der Stellung schweizerischer Unternehmen in US-Zivilverfahren; keine Gewähr für die Anerkennung eines Mitwirkungsverweigerungsrechts bzw. des „attorney-client privilege“ von Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen schweizerischer Unternehmen in Zivilverfahren vor US-Gerichten⁴;
- Widerspruch bzw. unklares Verhältnis zwischen der im Vorentwurf vorgesehenen Pflicht der Unternehmensjuristin bzw. des Unternehmensjuristen zur fachlich unabhängigen Beurteilung rechtlicher Fragen (Art. 7 Bst. b und Art. 12 VE-UJG) und dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Arbeitgebers gemäss Art. 321d OR (Abhängigkeits- bzw. Sub-

¹ Es handelt sich dabei um folgende Organisationen, Verbände und Unternehmen: Economiesuisse, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerische Bankiervereinigung (SwissBanking), SwissHoldings (Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz), Schweizerischer Anwaltsverband (SAV), Treuhand-Kammer Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerexperten, Vereinigung Schweizerischer Unternehmensjuristen, Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV), Swiss-American Chamber of Commerce, International Chamber of Commerce (ICC Schweiz), PoubliGroupe AG, Swissmem (Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie), Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie FH, Zürcher Handelskammer, VeriSign Switzerland SA, Roche Holding AG, Firmenich SA, Cotecna SA, Treuhand Suisse (Schweizerischer Treuhänderverband), Promarca Schweizerischer Markenartikelverband, Logitech Europe S.A., GastroSuisse (Verband für Hotellerie und Restauration), Die Schweizerische Post, Schweizerischer Versicherungsverband (SVV), Schweizerische Bundesbahnen SBB, Cablecom Holdings GmbH, SUISA Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik, SGS Group Management SA, Swiss International Air Lines AG, Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI), Association of Corporate Counsel (ACC Europe), Compagnie Financière Michelin. Ablehnend geäussert haben sich hingegen z.B. die Fédération des Entreprises Romandes, der Ordre des Avocats de Genève, die Fédération Romande FRI, der Centre Patronal sowie Swissmechanic, der Schweizerische Verband mechanisch-technischer Betriebe.

² Die Regulierung des Anwaltsberufs dient der Sicherung der Funktionsfähigkeit bzw. Qualität der Justiz sowie dem Schutz des Vertrauens des Publikums in den Berufsstand der freiberuflichen Anwältinnen und Anwälte.

³ Kantone LU, OW, SZ, BS, SO, AG und NE; Association des Agents d'affaires brevetés du canton de Vaud AAB, Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren, Groupe romande Energie.

⁴ Kanton BE, VD, GE, JU und BL; Partei der Arbeit, Université de Neuchâtel, Konferenz der Obergerichtspräsidentinnen und -präsidenten der Zentralschweiz, Centre Patronal, Ordre des Avocats de Genève, FINMA.

- ordinationsverhältnis); Unmöglichkeit unabhängiger unternehmensinterner Rechtsberatung⁵;
- Kein selbständiger Gehalt der Berufsregeln; die Sorgfaltspflicht gemäss VE-UJG ist identisch mit derjenigen im Arbeitsrecht (Art. 321a OR)⁶;
 - Grosser finanzieller und administrativer Mehraufwand für die Kantone, wenn diese zur Registerführung und Aufsicht über die Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen verpflichtet werden⁷;
 - Die Aufgabe der Registerführung und Aufsicht wird den Kantonen statt dem Bund übertragen⁸;
 - Erschwerung und Verlängerung von verwaltungs-, zivil- und strafrechtlichen Verfahren⁹;
 - Gefahr der Schaffung von für Behörden unzugänglichen Bereichen innerhalb des Unternehmens („black boxes“)¹⁰;
 - Die Verwirklichung einer Verbesserung des Vertrauens in die interne Rechtsabteilung und einer Erleichterung des Dialogs zwischen Unternehmen und Unternehmensjuristinnen bzw. Unternehmensjuristen aufgrund der statuierten Berufsregeln (Sorgfaltspflicht, Berufsgeheimnis, etc.) ist zweifelhaft¹¹;
 - Schaffung eines ungerechtfertigten Berufsprivilegs für Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen¹²;
 - Fragwürdige Vorreiterrolle der Schweiz in Kontinentaleuropa¹³;
 - Unklarheit der vorgeschlagenen Berufsregeln: Kritisiert wird namentlich die fehlende exakte Umschreibung des Umfangs des Berufsgeheimnisses sowie die ungenügende Definition des Begriffs des „Produkts“ der rechtsberatenden und forensischen Tätigkeit der Unternehmensjuristin bzw. des Unternehmensjuristen¹⁴;
 - Fabrikations- und Berufsgeheimnis sind durch Art. 321a Abs. 4 OR und Art. 162 StGB bereits hinreichend geschützt¹⁵.
 - Zu geringe fachliche Anforderungen für die Eintragung als Unternehmensjuristin bzw. des Unternehmensjuristen; Notwendigkeit höherer Anforderungen an den Berufsabschluss und die Berufspraxis¹⁶;

⁵ Kantone BE, ZG, BS, SG, AG, VD und GE; Wettbewerbskommission WEKO, Konferenz der Obergerichtspräsidentinnen und -präsidenten der Zentralschweiz, Fédération des entreprises Romandes, Ordre des Avocats de Genève, Centre Patronal, Grüne Partei, Partei der Arbeit, Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB, Kaufmännischer Verband Schweiz, Université de Genève, Université de Neuchâtel.

⁶ Fédération des Entreprises Romandes, Ordre des Avocats de Genève, Kantone BE, BS, SG, TG, VD und GE, Grüne Partei, Université de Neuchâtel, Konferenz der Obergerichtspräsidentinnen und -präsidenten der Zentralschweiz, Pro Lege.

⁷ Kantone ZH, BE, LU, SZ, ZG, SO, BL, BS, SG, TG, VD, NE sowie GE.

⁸ Kantone ZH, OW, NW, FR, BS, SG, GR, AR, SH und VD; CVP, SVP, FINMA, economiesuisse, SwissHoldings, International Chamber of Commerce (ICC Schweiz), Schweizerischer Anwaltsverband (SAV).

⁹ Kantone ZH, NW, SO, BS, BL, TG und VD; Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB, Wettbewerbskommission WEKO, Partei der Arbeit, Kaufmännischer Verband Schweiz, Université de Genève, SVP, FINMA, Swiss Mechanic SM Schweizerischer Verband mechanisch-technischer Betriebe.

¹⁰ Kanton NW.

¹¹ Kanton ZG, Konferenz der Obergerichtspräsidentinnen und -präsidenten der Zentralschweiz, Swiss Mechanic SM Schweizerischer Verband mechanisch-technischer Betriebe.

¹² Konferenz der Obergerichtspräsidentinnen und -präsidenten der Zentralschweiz, Kanton ZG.

¹³ Kanton BS, SG, NE, ZG und BL; Konferenz der Obergerichtspräsidentinnen und -präsidenten der Zentralschweiz, Swiss Mechanic SM Schweizerischer Verband mechanisch-technischer Betriebe, Ordre des Avocats de Genève.

¹⁴ economiesuisse, SwissHoldings, International Chamber of Commerce (ICC Schweiz), Schweizerischer Anwaltsverband (SAV), FDP, CVP, Kantone ZH, OW, NW, FR, BS, SG, GR, AR, SH und VD.

¹⁵ Fédération des entreprises Romandes, Ordre des Avocats de Genève, Kanton GE.

- Fehlende Erfassung von Konzernverhältnissen bzw. unklarer Unternehmensbegriff¹⁷;
- Schwierige Kontrolle der Berufsregeln durch die Aufsichtsbehörde (Sorgfaltspflicht, Unabhängigkeit, Meldepflichten, etc.)¹⁸;
- Gefahr von missbräuchlichen (fakultativen) Eintragungen ins Unternehmensjuristenregister (z.B. im Hinblick auf ein angehobenes Verfahren bzw. um nicht zum Nachteil der Arbeitgeberin aussagen zu müssen)¹⁹;
- Prüfung der Arbeitsverträge, der Unternehmensorganisation und räumlichen Unterbringung (Büros) der Unternehmensjuristin bzw. des Unternehmensjuristen im Zusammenhang mit den Berufsregeln (Unabhängigkeit, Sorgfaltspflichten) durch die Aufsichtsbehörde ginge entschieden zu weit²⁰;
- Möglichkeit einer Diskriminierung der KMU, die keine Unternehmensjuristinnen bzw. Unternehmensjuristen anstellen können²¹;
- Zu hoher Regulierungsaufwand im Verhältnis zum verfolgten Ziel bzw. Nutzen²².

4.3 Die Argumente der Befürworter der Schaffung eines Unternehmensjuristengesetzes

Insbesondere folgende Punkte sprechen gemäss den Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer für die Vorlage:

- Stärkung der Stellung der Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen sowie der unternehmensinternen Rechtsberatung; Steigerung des Vertrauens in die interne Rechtsabteilung und Verbesserung der Kommunikation zwischen dem Unternehmen und der Unternehmensjuristin bzw. dem Unternehmensjuristen²³;
- Bessere Einhaltung des geltenden Rechts und präventive Verhinderung von Gesetzesverstössen in den Unternehmen („compliance with the law“)²⁴;

¹⁶ Economiesuisse, Schweizerische Bankiervereinigung, SwissHoldings, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Treuhand-Kammer, Vereinigung Schweizerischer Unternehmensjuristen, Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers, Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV), Swiss-American Chamber of Commerce, International Chamber of Commerce (ICC Schweiz), Swissmem, Zürcher Handelskammer, Roche Holding AG, Cotecna SA, Die Schweizerische Post, Schweizerischer Versicherungsverband (SVV), Schweizerische Bundesbahnen SBB, Swiss Mechanic SM Schweizerischer Verband mechanisch-technischer Betriebe, SUISA, SGS Group Management SA, Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI), Association of Corporate Counsel (ACC Europe), Kantone ZH, BE, LU, BS, VD; Université de Lausanne, Université de Neuchâtel, Université de Genève.

¹⁷ Kantone ZH, VD; Schweizerische Bankiervereinigung, Vereinigung Schweizerischer Unternehmensjuristen, economiesuisse, SwissHoldings, Swiss-American Chamber of Commerce, PubliGroupe AG, Swissmem, Verband der schweizerischen Uhrenindustrie FH, Rechtskonsulent der Stadt Chur, Firmenich SA, Die Schweizerische Post, Schweizerischer Versicherungsverband (SVV), Schweizerische Bundesbahnen SBB, SGS Group Management SA, Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI), Association of Corporate Counsel (ACC Europe).

¹⁸ Kantone BE und VD.

¹⁹ Kantone NW sowie ZG; Ordre des Avocats de Genève, Konferenz der Obergerichtspräsidentinnen und -präsidenten der Zentralschweiz.

²⁰ Kanton VD, BS.

²¹ Wettbewerbskommission WEKO.

²² Kanton LU, SVP.

²³ So beispielsweise die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW, Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI), Association of Corporate Counsel (ACC Europe), Schweizerische Bundesbahnen SBB, Schweizerischer Versicherungsverband (SVV), Die Schweizerische Post, Logitech Europe S.A., Roche Holding AG, economiesuisse, Kanton AR, Vereinigung Schweizerischer Unternehmensjuristen.

²⁴ FDP, economiesuisse, Schweizerischer Arbeitgeberverband, SwissHoldings, Treuhand-Kammer, International Chamber of Commerce (ICC Schweiz), Swissmem, Zürcher Handelskammer, Die Schweizerische Post, Schweizerischer Versicherungsverband (SVV).

- Verkleinerung von Benachteiligungen von Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen schweizerischer Gesellschaften gegenüber derjenigen von Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen amerikanischer (und anderer Unternehmen) in US-Zivilverfahren. Die Vorlage erhöht die Chance, dass in solchen Verfahren ein „attorney-client privilege“ von bei schweizerischen Gesellschaften angestellten Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen anerkannt wird²⁵;
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von international tätigen Schweizer Unternehmen²⁶;
- Förderung des Wirtschaftsstandorts bzw. der Standortattraktivität der Schweiz für Hauptsitze, Konzernzentralen, Rechtsabteilungen, etc.²⁷;
- Schaffung von Rechtssicherheit; Klärung der vom Bundesgericht offen gelassenen Frage, ob die Unternehmensjuristin bzw. der Unternehmensjurist unter Art. 321 StGB fällt²⁸;
- Steigerung der Organisationsfreiheit von Schweizer Unternehmen (geringere Notwendigkeit des Beizugs externer Rechtsanwälte)²⁹;
- Berufsgeheimnisschutz und Mitwirkungsverweigerungsrechte von Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen sind bereits in den Rechtsordnungen einiger kontinental-europäischer Staaten vorgesehen. Verwiesen wird dabei auf Belgien und Spanien sowie auf die laufenden Arbeiten in Frankreich³⁰;
- Die Vorlage gewährleistet die Unabhängigkeit der Unternehmensjuristin bzw. des Unternehmensjuristen. Das Arbeitsvertragliche Weisungsrecht des Arbeitgebers wird durch die Vorlage in hinreichendem Masse relativiert. Zudem wird vorgebracht, dass sich solche Zweifel an der Unabhängigkeit auch beim Beizug von externen, freiberuflichen Anwältinnen und Anwälten im Auftragverhältnis ergeben (z.B. bei Abhängigkeit der Anwältin oder des Anwalts von wenigen Grosskunden und wegen des jederzeitigen Rechts zur Kündigung des Auftragsverhältnisses)³¹;
- Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen sind „Diener des Rechts“, wie die freiberuflichen Anwältinnen und Anwälte³²;
- Keine erhebliche (zusätzliche) Behinderung von Verwaltungs-, Zivil- und Strafverfahren, da Unternehmen bereits heute jederzeit eine externe Anwältin bzw. einen externen Anwalt beiziehen können, die resp. der dem Berufsgeheimnis unterliegt³³;
- Die mit der Führung eines Unternehmensjuristenregisters verbundene Bürokratie hält sich in akzeptablen Grenzen³⁴.

²⁵ Association of Corporate Counsel (ACC Europe), Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI), Swiss International Air Lines AG, SGS Group Management SA, Logitech Europe S.A., Cotecna SA, VeriSign Switzerland SA, Treuhand-Kammer, SwissHoldings, Schweizerische Bankiervereinigung, economiesuisse, FDP, Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV), Swiss-American Chamber of Commerce.

²⁶ Schweizerische Bankiervereinigung, Logitech Europe S.A., SGS Group Management SA.

²⁷ Swissmem, Züricher Handelskammer, Swiss International Air Lines AG, Association of Corporate Counsel (ACC Europe), SGS Group Management SA, Swissmem, International Chamber of Commerce (ICC Schweiz), SwissHoldings, economiesuisse.

²⁸ Swiss International Air Lines AG, Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV), Cablecom Holdings GmbH, economiesuisse, SwissHoldings, Treuhand-Kammer.

²⁹ Economiesuisse.

³⁰ SwissHoldings, Association of Corporate Counsel (ACC Europe), economiesuisse.

³¹ SwissHoldings, Treuhand-Kammer, economiesuisse, International Chamber of Commerce (ICC Schweiz), PubliGroupe AG.

³² SwissHoldings.

³³ SwissHoldings.

³⁴ Economiesuisse.

5. Zu den einzelnen Artikeln des UJG

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Eintragung von Unternehmensjuristinnen und -juristen in ein Register sowie die Rechte und Pflichten, die aus dieser Eintragung folgen.

Allgemeine Bemerkungen:

Im Vernehmlassungsverfahren wurde diese Bestimmung nicht kritisiert. Die Vernehmlassungen enthalten auch keine Verbesserungsvorschläge dazu.

Art. 2 Begriffe

¹ *Unternehmensjuristinnen und -juristen sind Personen, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer eines Unternehmens für dieses rechtsberatend oder forensisch tätig sind.*

² *Als Unternehmen im Sinn dieses Gesetzes gelten die im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmen, juristischen Personen, Handelsgesellschaften, Zweigniederlassungen und Institute des öffentlichen Rechts.*

Ad Abs. 1:

Zu dieser Bestimmung äussern sich namentlich der Kanton AG und die Ordre des Avocats de Genève kritisch, indem sie ausführen, die forensische Tätigkeit sei in den meisten Bereichen wegen des Anwaltsmonopols für Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen gerade ausgeschlossen. Ausserdem sei fraglich, ob die Unternehmensjuristin bzw. der Unternehmensjurist ihrer bzw. seiner Arbeitgeberin tatsächlich „Ratschläge“ erteile.

Nach Auffassung der Treuhand-Kammer und des Verbands der Schweizerischen Vermögensverwalter (VSV) sollte für die Tätigkeit als Unternehmensjuristin bzw. des Unternehmensjurist ein Teilzeitarbeitsvertrag genügen. Vorgeschlagen wird ferner die Möglichkeit einer mehrfachen Registrierung für verschiedene Unternehmen.

Gemäss der Stellungnahme der Roche Holding AG sollten auch Compliance-Funktionen explizit als rechtsberatende Tätigkeit im Gesetz erwähnt werden. Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) beantragt die folgende Umformulierung von Art. 2 Abs. 1: „(...) das Unternehmen als dessen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer rechtlich beraten (...)“. Diese Präzisierung würde laut Schweizerischem Anwaltsverband (SAV) die Intention des Gesetzgebers klarstellen, dass der Anwendungsbereich des UJG ausschliesslich diejenigen Unternehmensjuristinnen bzw. Unternehmensjuristen erfasst, welche das Unternehmen selbst beraten, womit etwa solche Juristinnen und Juristen ausgeschlossen wären, die z.B. Kundinnen und Kunden des Unternehmens für deren Belange Rat erteilen.

Ad Abs. 2:

Von zahlreichen Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmern (z.B. Kanton ZH und VD, economiesuisse, Schweizerische Bankiervereinigung, Vereinigung Schweizerischer Unternehmensjuristen, PubliGroupe AG, Swissmem, Verband der Schwei-

zerischen Uhrenindustrie FH, Firmenich SA, Die Schweizerische Post, Schweizerischer Versicherungsverband [SVV], SGS Group Management SA, Schweizerische Bundesbahnen SBB) wird der Begriff des „Unternehmens“ als unpräzise beanstandet, weil er insbesondere die Rechtsberatung für konzernmässig verbundene Unternehmen nicht ausdrücklich erfasse. Vorgeschlagen wird deshalb eine entsprechende Ergänzung der Bestimmung mit Bezug auf Konzernverhältnisse.

Ein weiterer, vom Kanton GE, der Fédération des Entreprises Romandes oder der Ordre des Avocats de Genève geäussertes Kritikpunkt ist die Anknüpfung an den Handelsregistereintrag, welche z.B. bei nicht eingetragenen Vereinen oder Trusts angestellte Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen vom Anwendungsbereich des Erlasses ausnehme. Es wird eine entsprechende Anpassung im Vorentwurf verlangt.

Laut *economiesuisse* sollte geprüft werden, ob z.B. Branchenverbandsjuristen, welche für Verbandsmitglieder juristische Beratung erbringen, dem UJG unterstellt werden könnten.

Art. 3 Register

¹ *Jeder Kanton führt ein Register, in das sich Unternehmensjuristinnen und -juristen eintragen lassen können.*

² *Unternehmensjuristinnen und -juristen werden in dem Kanton ihrer Geschäftsadresse eingetragen.*

Ad Abs. 1:

Ein grosser Teil der Kantone (so z.B. ZH, OW, NW, FR, BS, SG, GR, AR, SH und VD), die FINMA, die CVP und SVP, ferner massgebende Teile der Wirtschaft (z.B. *economiesuisse*, SwissHoldings, International Chamber of Commerce [ICC Schweiz], Schweizerischer Anwaltsverband [SAV]) kritisieren die vorgesehene Registerführung durch die Kantone als zu aufwändig, bürokratisch und teuer. Zur Frage der Finanzierung äussern sich bloss die CVP und der Schweizerische Anwaltsverband (SAV). Sie schlagen eine Finanzierung der Registerführung und Aufsicht mittels Gebühren der Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen vor. Aus Praktikabilitäts- und Kostengründen wird von allen Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmern, die sich zu diesem Punkt äusserten, eine gesamtschweizerische Registerführung und Aufsicht durch eine zentrale Behörde des Bundes verlangt³⁵. Die Kantone FR und TG erachten es als falsch, wenn die Anwaltsaufsichtsbehörde auch die Aufsicht über die Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen übernehme und verlangen eine strikte Trennung dieser Behörden.

Ad Abs. 2:

Der Kanton Zürich schlägt vor, eine Eintragung der Unternehmensjuristin bzw. des Unternehmensjuristen im Register des Kantons vorzuschreiben, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat.

³⁵ So namentlich: Kantone ZH, OW, NW, FR, BS, SH, SG, GR und VD; FDP, *economiesuisse*, Schweizerischer Arbeitgeberverband, SwissHoldings, FINMA, International Chamber of Commerce (ICC Schweiz), Swissmem.

Art. 4 Aufsichtsbehörde

Jeder Kanton bezeichnet eine Behörde, die sein Register führt und die darin eingetragenen Unternehmensjuristinnen und -juristen beaufsichtigt.

Allgemeine Bemerkungen:

Siehe die Kritik zu Artikel 3. Der Kanton BE weist auf das ungeklärte Verhältnis zwischen der Anwaltsaufsichts- und Unternehmensjuristenaufsichtsbehörde hin. Vereinzelt wird zudem die ausdrückliche Trennung dieser beiden Behörden verlangt.

2. Abschnitt: Voraussetzungen der Eintragung in das Register

Art. 5 Fachliche Voraussetzungen der Eintragung

Für die Eintragung ins Register müssen die Unternehmensjuristinnen und -juristen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie müssen ein rechtswissenschaftliches Studium an einer schweizerischen oder ausländischen Hoch- oder Fachhochschule mit dem Bachelor oder einem vergleichbaren Titel abgeschlossen haben.*
- b. Sie müssen über eine einjährige juristische Berufspraxis in der Schweiz verfügen.*

Allgemeine Bemerkungen:

Zu den fachlichen Eintragungsvoraussetzungen äusserten sich rund ein Drittel der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer. Der grösste Teil der diesbezüglichen Stellungnahmen stammt aus dem Kreis der Wirtschaft³⁶. Neben der Anwaltsaufsichtsbehörde des Kantons Genf nahmen auch einige Kantone (z.B. ZH, BE, LU, BS, VD) und Universitäten (Universität de Lausanne, Universität de Neuchâtel, Universität de Genève) zu den fachlichen Anforderungen der Eintragung ins Unternehmensjuristenregister Stellung. Mit Ausnahme von zwei Stellungnahmen, in welchen die Eintragungsvoraussetzungen als zu streng beurteilt werden, erachten die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer diese eher als zu tief angesetzt. Gefordert wird teilweise eine erhebliche Erhöhung der beruflichen Anforderungen, namentlich in Bezug auf den für die Registrierung zu fordernden Titel (mindestens Master oder Rechtsanwaltspatent). Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer begründen dies neben dem Hinweis auf den Aspekt der Qualität der Rechtsberatung insbesondere damit, dass in der Praxis kaum Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums als Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen eingesetzt würden, sondern in der Regel mindestens ein Masterabschluss bzw. Lizentiat oder sogar das Rechtsanwaltspatent verlangt wird. Ferner weisen sie darauf hin, dass das „attorney-client privilege“ vor US-Gerichten nur US-Juristinnen und Juristen mit Anwaltszulassung gewährt werde. Zu geringe Anforderungen in der Schweiz könnten daher das Risiko erhöhen, dass die Schweizerische Regelung nicht als gleichwertig anerkannt wird.

³⁶ Economiesuisse, Schweizerische Bankiervereinigung, SwissHoldings, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Treuhänderkammer, Vereinigung Schweizerischer Unternehmensjuristen, Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers, Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV), Swiss-American Chamber of Commerce, International Chamber of Commerce (ICC Schweiz), Swissem, Zürcher Handelskammer, Roche Holding AG, Cotecna SA, Die Schweizerische Post, Schweizerischer Versicherungsverband (SVV), Schweizerische Bundesbahnen SBB, Swiss Mechanic SM Schweizerischer Verband mechanisch-technischer Betriebe, SUISA, SGS Group Management SA, Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI), Association of Corporate Counsel (ACC Europe).

In einigen Stellungnahmen wird ferner beantragt, die für die Eintragung notwendige Berufspraxis zu erhöhen. In den meisten Fällen schlagen die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer vor, bei der Berufserfahrung eine Abstufung nach der Art des erworbenen juristischen Titels einzuführen.

Nicht eingegangen wird in den Stellungnahmen auf die im Begleitbericht behandelte Problematik der Gleichbehandlung der direkten Konkurrenten (Art. 27 BV) und die Frage, ob eine Unternehmensjuristin oder ein Unternehmensjurist in einer leitenden Funktion, aber ohne Anwaltspatent, die Stelle aufgeben müsste, wenn das Unternehmen von den Vorteilen des UJG profitieren möchte.

Ad Art. 5 Bst. a:

Die meisten Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer verlangen als Eintragungsvoraussetzung mindestens einen Masterabschluss bzw. ein Lizentiat oder das Rechtsanwaltpatent. Die Roche Holding AG möchte, dass bloss Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen mit einem schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen Rechtsanwaltpatent ins Register eingetragen werden können. Eine Vernehmlassungsteilnehmerin beantragt, in diese Bestimmung sei auch die Titel des „Rechtsagenten“ und des „Sachwalters“ aufzunehmen³⁷.

Die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW schlägt eine redaktionelle Anpassung dieser Bestimmung vor³⁸, weil die Fachhochschulen auch unter den Begriff der Hochschule gemäss Art. 3 des Universitätsförderungsgesetz (UFG³⁹) fielen.

Ad Art. 5 Bst. b:

Der Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer wünscht sich eine Erhöhung der erforderlichen Berufserfahrung (die Vorschläge liegen innerhalb der Bandbreite von drei bis fünf Jahren, bei Vorliegen eines Master- oder eines Lizentiatsabschlusses und von einem Jahr bis drei Jahren, falls der Unternehmensjuristin oder Unternehmensjurist über das Anwaltspatent verfügt). Die Swiss-American Chamber of Commerce plädiert für einen Verzicht auf das Erfordernis der Berufserfahrung, aber nur, wenn es sich bei der Unternehmensjuristin bzw. beim Unternehmensjuristen um eine patentierte Anwältin resp. einen patentierten Anwalt handelt.

Einigen Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmern ist es ein Anliegen, dass auch im Ausland erworbene Berufserfahrung anerkannt werden sollte⁴⁰. Vereinzelt wird vorgeschlagen zu verlangen, dass die Berufserfahrung in einer Rechtsabteilung eines Schweizer Unternehmens erworben wurde (so z.B. die Treuhand-Kammer). Für den Schweizerischen Markenartikelverband ist im Zusammenhang mit Art. 5 unklar, ob die Berufspraxis als freiberufliche Anwältin bzw. freiberuflicher Anwalt oder als Unternehmensjuristin oder Unternehmensjurist erworben worden sein müsse bzw. ob beides zulässig sei. Er beantragt daher eine entsprechende Präzisierung.

³⁷ Association des Agents d'affaires brevetés du canton de Vaud AAB.

³⁸ Art. 5 Bst. a soll wie folgt lauten: „(...) an einer schweizerischen oder ausländischen Hochschule (Universität oder Fachhochschule) (...)“

³⁹ Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich, SR 414.20.

⁴⁰ Association of Corporate Counsel (ACC Europe), Die Schweizerischen Bundesbahnen SBB, Swiss-American Chamber of Commerce, Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV), SwissHoldings, Schweizerische Bankiervereinigung, economiesuisse.

Art. 6 Persönliche Voraussetzungen der Eintragung

Für die Eintragung ins Register müssen die Unternehmensjuristinnen und -juristen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie müssen handlungsfähig sein.*
- b. Sie dürfen nicht strafrechtlich verurteilt sein wegen Handlungen, die mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Berufsregeln nicht zu vereinbaren sind, es sei denn, diese Verurteilung erscheine nicht mehr im Strafregisterauszug für Privatpersonen.*

Allgemeine Bemerkungen:

Der Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) würde es begrüßen, wenn als weitere persönliche Voraussetzung verlangt würde, dass keine Verlustscheine gegen die Unternehmensjuristin bzw. den Unternehmensjuristen vorliegen dürfen.

Ad Art. 6 Bst. a:

Es liegen keine Kommentare zu dieser Bestimmung vor.

Ad Art. 6 Bst. b:

Der Kanton Genf gibt in seiner Vernehmlassung zu bedenken, dass diese Bestimmung vage bleibe, solange die Berufspflichten nicht präziser umschrieben seien.

Die Treuhand-Kammer regt an, den Wortlaut dieser Norm an denjenigen des Anwaltsgesetzes (BGFA⁴¹) anzugleichen und anstelle der Formulierung „(...) mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Berufsregeln (...)“ die Ausdrücke „(...) die mit der beruflichen Tätigkeit der Unternehmensjuristin bzw. des Unternehmensjuristen nicht vereinbar sind, (...)“ zu verwenden.

Art. 7 Das Arbeitsverhältnis betreffende Voraussetzungen der Eintragung

¹ *Für die Eintragung ins Register müssen die Unternehmensjuristinnen und -juristen folgende Voraussetzungen erfüllen:*

- a. Sie müssen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer eines Unternehmens sein, dessen Zweck nicht ist, Anwaltsdienstleistungen zu erbringen.*
- b. Sie müssen in der Lage sein, rechtliche Fragen unabhängig von fachlichen Weisungen von nicht im Unternehmensjuristenregister eingetragenen Personen zu beurteilen.*
- c. Sie müssen zur Hauptsache rechtsberatend oder forensisch tätig sein.*
- d. Sie müssen ihre Tätigkeit hauptsächlich in der Schweiz ausüben.*

² *Die eingetragene Unternehmensjuristin oder der eingetragene Unternehmensjurist muss der Aufsichtsbehörde jährlich eine Bescheinigung des Unternehmens einreichen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.*

⁴¹ Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte, SR 935.61.

Ad Art. 7 Abs. 1 Bst. a:

Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) beantragt die Streichung der Passage „(...), dessen Zweck nicht ist, Anwaltsdienstleistungen zu erbringen.“. Diese neue, offenere Formulierung würde es in Zukunft insbesondere grösseren Anwaltskörperschaften ermöglichen, für interne Belange einen eigenen Rechtsdienst zu betreiben und dessen Anwältinnen oder Anwälte ins Unternehmensjuristenregister eintragen zu lassen.

Für den Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI) erscheint die Formulierung von Art. 7 Abs. 1 Bst. a insofern unklar, als sie darauf schliessen lassen könnte, das Unternehmen müsse Anwaltsdienstleistungen im (statutarischen) Zweck ausdrücklich vom Tätigkeitsbereich ausschliessen. Er beantragt daher eine Präzisierung in dem Sinne, dass das Unternehmen in seinem Zweck explizit keine Erbringung von Anwaltsdienstleistungen (für beliebige Dritte) vorsehen darf (was tatsächlich auch der Fall sein muss), wobei eine Ausnahme für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen gegenüber Konzerngesellschaften gelten soll. Unterstützt wird dieser Vorschlag von der Vereinigung Schweizerischer Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen.

Nach Meinung der Treuhand-Kammer entsteht bei Art. 7 Bst. a die Schwierigkeit, dass sich Juristinnen und Juristen, welche im Auftragsverhältnis (als Konsulent) für ein Unternehmen tätig sind, nicht eintragen lassen können. Laut Treuhand-Kammer könnte dieses Problem gelöst werden, indem die betroffenen Juristinnen und Juristen als Hilfspersonen von eingetragenen Unternehmensjuristinnen oder Unternehmensjuristen eingesetzt würden.

GastroSuisse vermisst in dieser Bestimmung eine Formulierung, welche auch Rechtsberatungsdienstleistungen erfasst, die von einem Verein bzw. Verband für seine Mitglieder erbracht werden. Als entscheidendes Abgrenzungskriterium sollte laut GastroSuisse präzisiert werden, dass solche Dienstleistungen nicht für vom Unternehmen unabhängige, externe Dritte erbracht werden.

Gemäss dem Verband Schweizer Vermögensverwalter (VSV) wäre es zu begrüessen, wenn unter den Begriff der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers auch Teilzeitarbeitsverhältnisse fallen würden. Er möchte eine entsprechende Präzisierung.

Ad Art. 7 Abs. 1 Bst. b:

Für den Kanton GR wird in dieser Bestimmung die fachliche Voraussetzung „(...) in der Lage sein (...)“ mit organisatorischen, faktischen Regelungen vermischt.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsnehmer (z.B. Vereinigung Schweizerischer Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen, Association of Corporate Counsel [ACC Europe]) erachten es als problematisch, wenn Weisungen bloss von Personen erteilt werden können, die selber im Unternehmensjuristenregister eingetragen sind, zumal in international tätigen Unternehmen schweizerische Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen oft auch Weisungen von juristischen Vorgesetzten empfangen, die im Ausland arbeiten. Die Association of Corporate Counsel (ACC Europe) regt daher an, den Wortlaut dieser Bestimmung wie folgt zu ergänzen: „(...) oder von Personen ausserhalb der Schweiz, die nicht einem juristischen Berufsgeheimnis unterstehen (...)“. Die Vereinigung Schweizerischer Unternehmensjuristen beantragt zudem, Art. 7 Abs. 1 Bst. b in Analogie zum BGFA unter den persönlichen Voraussetzungen, als Art. 6 Bst. c systematisch neu einzuordnen.

Die im erläuternden Bericht statuierte Unabhängigkeit in räumlicher Hinsicht (Unterbringung der Rechtsabteilung in einem separaten Teil der Unternehmensräumlichkeiten bzw. separa-

tes Büro für einzelne Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen) qualifizieren namentlich die Swiss-American Chamber of Commerce und die SUIISA als zu streng. Ausserdem wäre es ihrer Meinung nach unverhältnismässig und unpraktikabel, wenn die Aufsichtsbehörde die Einhaltung dieses Erfordernisses tatsächlich kontrollieren würde.

Die Schweizerische Bankiervereinigung schlägt eine redaktionelle Änderung dieser Bestimmung vor, der Ausdruck „fachliche“ sollte ihrer Meinung nach durch den Begriff „inhaltliche“ ersetzt werden.

In materiellrechtlicher Hinsicht weisen zahlreiche Stellungnahmen auf die Problematik der Gewährleistung der Unabhängigkeit im Arbeitsverhältnis hin und werfen die Frage auf, ob die Unabhängigkeit gemäss VE-UJG nicht im Widerspruch zum arbeitsrechtlichen Weisungsrecht (Art. 321d OR) des Arbeitgebers steht⁴². Unklar erscheint ihnen auch, welches Institut dem andern vorgehen soll. Vereinzelt werden in diesem Zusammenhang auch flankierende Massnahmen im Arbeitsrecht (z.B. Verstärkung des Kündigungsschutzes) zur Absicherung der Unabhängigkeit der Unternehmensjuristin bzw. des Unternehmensjuristen verlangt (Kanton BS).

Ad Art. 7 Abs. 1 Bst. c:

Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) wünscht sich eine Klarstellung, dass die Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen ihre rechtliche Tätigkeit ausschliesslich zugunsten des Unternehmens erbringen müssen, um ein Tätigwerden zu Gunsten z.B. von Kunden des Unternehmens auszuschliessen. Nach Auffassung der Ordre des Avocats de Genève fällt die Vertretung der Interessen des Arbeitgebers vor den Gerichten unter das Anwaltsmonopol. Ausserdem dürfte die Regelung von Art. 7 Abs. 1 Bst. c ihrer Meinung nach den Prinzipien der Freizügigkeit zuwiderlaufen. Die Fédération des entreprises Romandes teilt diese Meinung, namentlich scheint ihr die Bestimmung gegen das Freizügigkeitsabkommen der Schweiz mit der EG zu verstossen.

Ad Art. 7 Abs. 2:

Ein erheblicher Teil der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer beantragt die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung über die Meldepflicht⁴³. Sie wird von diesen für überflüssig gehalten. Der Kanton ZH erachtet sie ausserdem als schwer durchsetzbar. Nach Auffassung der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer genügt die in Art. 14 vorgesehene Meldepflicht der Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen in Bezug auf die sie betreffenden Registerdaten.

Die Treuhand-Kammer und economiesuisse würden es begrüssen, wenn die in Art. 7 Abs. 2 statuierte Meldepflicht sich bloss auf Änderungen bezöge. Sie schlagen eine entsprechende Anpassung vor. Der Kanton BS macht in seiner Stellungnahme beliebt, auch das Unternehmen selber der Meldepflicht zu unterstellen. Als Sanktion für eine unterlassene Meldung schlägt er die amtliche Löschung des Registereintrags vor.

⁴² Kantone BE, ZG, BS, SG, AG, VD und GE; Wettbewerbskommission WEKO, Konferenz der Obergerichtspräsidentinnen und -präsidenten der Zentralschweiz, Fédération des entreprises Romandes, Ordre des Avocats de Genève, Centre Patronal, Grüne Partei, Partei der Arbeit, Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB, Kaufmännischer Verband Schweiz, Université de Genève, Université de Neuchâtel.

⁴³ Association of Corporate Counsel (ACC Europe), SUIISA, Die Schweizerische Post, Vereinigung Schweizerischer Unternehmensjuristen, SwissHoldings, Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI), Cablecom Holdings GmbH, Kantone GR und LU.

Für die Ordre des Avocats de Genève ist diese Regelung kaum mit der geforderten Unabhängigkeit zu vereinbaren, da die Bestätigung durch das Unternehmen bzw. den Arbeitgeber ausgestellt werde und dieser damit faktisch entscheide, ob der Eintrag der Unternehmensjuristin bzw. des Unternehmensjuristen erfolgen resp. weiterbestehen kann oder nicht.

Die Association of Corporate Counsel (ACC Europe) verlangt die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung, mit der Begründung, dass sich mit dieser Regelung insbesondere Leiterinnen und Leiter von Rechtsabteilungen nicht ins Unternehmensjuristenregister eintragen lassen könnten, weil diese oft nicht (mehr) zur Hauptsache forensisch und rechtsberatend tätig sind.

3. Abschnitt: Inhalt und Löschung des Eintrags und Einsicht in das Register

Art. 8 Inhalt des Registers

¹ *Das Register enthält über die eingetragene Unternehmensjuristin oder den eingetragenen Unternehmensjuristen die folgenden persönlichen Daten:*

- a. den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und den Heimatort oder die Staatsangehörigkeit;*
- b. die Bescheinigungen, welche belegen, dass die Voraussetzungen nach den Artikeln 5–7 erfüllt sind;*
- c. seine oder ihre Geschäftsadresse;*
- d. den Namen oder die Firma des Unternehmens sowie dessen Handelsregisteridentifikationsnummer nach Art. 936a OR⁴⁴;*
- e. die Adresse, unter der das Unternehmen an seinem Sitz erreicht werden kann;*
- f. die nicht gelöschten Disziplinarmaßnahmen.*

² *Das Register enthält überdies den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und den Heimatort oder die Staatsangehörigkeit von Personen, gegen die ein Eintragsverbot besteht.*

Ad Art. 8 Abs. 1:

Diese Bestimmung wird von den Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmern gut akzeptiert. Bei zwei Vernehmlassungsteilnehmern (Rechtskonsulent der Stadt Chur, Verband der Schweizer Vermögensverwalter [VSV]) besteht der Wunsch nach einer ausdrücklichen Regelung der Möglichkeit, dass sich eine Unternehmensjuristin oder ein Unternehmensjurist für mehrere Unternehmen ins Register eintragen lassen können sollte (für je ein Teilzeitpensum in verschiedenen Unternehmen).

Ad Art. 8 Abs. 2:

Diese Bestimmung wird von einigen Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmern (z.B. Fédération des entreprises Romandes, Ordre des Avocats de Genève, Kanton GE) als unnötig kritisiert, zumal es an einem hinreichenden öffentlichen Interesse für diese Regelung fehle. Zudem wird die Bestimmung als (zu) stigmatisierend für die betroffenen Personen beurteilt („schwarze Liste“).

⁴⁴ SR 220.

Art. 9 Löschung des Registerintrages

Eingetragene Unternehmensjuristinnen und -juristen, die eine der Voraussetzungen für die Eintragung nicht mehr erfüllen, werden im Register gelöscht.

Allgemeine Bemerkungen:

Der Kanton VD erachtet diese Bestimmung in seiner Stellungnahme als problematisch, weil sie aufwändige periodische Kontrollen der Aufsichtsbehörde von Amtes wegen voraussetzen würde. Nach Auffassung der Logitech Europe SA müsste eine Pflicht des Unternehmens bestehen, die Registerbehörde über die Auflösung des Arbeitsvertrags mit der Unternehmensjuristin bzw. dem Unternehmensjuristen zu informieren.

Art. 10 Einsicht in das Register

¹ *Einsicht in das Register erhalten:*

a. die Aufsichtsbehörden über die eingetragenen Unternehmensjuristinnen und -juristen sowie die Aufsichtsbehörden über die Anwältinnen und Anwälte: in sämtliche Daten der Register aller Kantone;

b. die Unternehmensjuristinnen und -juristen: in Bezug auf ihren Eintrag.

² *Jede Person hat ein Recht auf Auskunft, ob eine Unternehmensjuristin oder ein Unternehmensjurist im Register eingetragen ist und ob gegen sie oder ihn ein Eintragungsverbot verhängt ist. Die Kantone können diese Daten öffentlich zugänglich machen.*

Ad Art. 10 Abs. 1 Bst. a:

Für die Ordre des Avocats de Genève gibt es keinen Grund für eine Beschränkung der Öffentlichkeit des Registers, namentlich nicht dafür, den Anwaltsaufsichtsbehörden ein diesbezügliches Privileg einzuräumen. Laut der Fédération des entreprises Romandes sollte das Unternehmensjuristenregister für alle öffentlich zugänglich sein. Andere Vernehmlassungsteilnehmerinnen (Firmenich SA, Cotecna SA, SGS Group Management SA, Treuhand-Kammer) erachten das Interesse der Anwaltsaufsichtsbehörden an der Einsichtnahme ins Unternehmensjuristenregister als fraglich, weshalb sie sich für eine Streichung dieser Bestimmung und Art. 21 Ziff. 5 (Änderung des Anwaltsgesetzes) aussprechen. Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) weist darauf hin, dass diese Bestimmung dahinfiele, wenn das Unternehmensjuristenregister, wie beantragt, zentral durch eine Bundesbehörde geführt würde.

Art. 10 Abs. 1 Bst. b:

Zu dieser Bestimmung sind keine Kommentare vorhanden.

Art. 10 Abs. 2:

Der Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI) und die Vereinigung Schweizer Unternehmensjuristen sind gegen diese Bestimmung, ihrer Meinung nach sollten insbesondere die Arbeitgeberin und die Geschäftsadresse geheim gehalten werden, da der Missbrauch solcher Daten für lästige Werbesendungen absehbar sei. Wegen fehlenden öffentlichen Interesses wünschten sich einige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Ver-

Vernehmlassungsteilnehmer (Economiesuisse, Treuhand-Kammer, Verband Schweizerischer Vermögensverwalter [VSV], Schweizerischer Versicherungsverband [SVV]) einen Verzicht auf die Erlaubnis der Kantone, die Daten des Unternehmensjuristenregisters öffentlich machen zu dürfen. Ihrer Meinung nach genügt das jederzeitige Auskunftsrecht des Publikums nach Art. 10 Abs. 2 Satz 1 vollumfänglich aus. Der Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) schlägt eine Modifizierung dieser Bestimmung vor, welche auch ausländischen Gerichten sowie Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden ein Recht auf Auskunft einräumt, damit der langwierige Weg der Amts- oder Rechtshilfe vermieden werden kann.

Der Kanton SO erachtet diese Bestimmung mit Blick auf den Persönlichkeitsschutz der Unternehmensjuristin bzw. des Unternehmensjuristen als problematisch, weil jede Person über ein allfälliges Eintragungsverbot Auskunft verlangen kann, die Registereintragung in der Regel aber auf Wunsch des Unternehmens und nicht der angestellten Unternehmensjuristin bzw. des angestellten Unternehmensjuristen selbst erfolgen wird.

4. Abschnitt: Berufsregeln

Art. 11 Allgemeine Regeln

Für eingetragene Unternehmensjuristinnen und -juristen gelten folgende Berufsregeln:

- a. Sie üben ihre Tätigkeit sorgfältig und gewissenhaft aus.*
- b. Sie beurteilen rechtliche Fragen unabhängig von Weisungen nicht im Register eingetragener Personen.*

Ad Art. 11 Bst. a:

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer kritisieren diese Bestimmung, weil sie ihrer Meinung nach keinen selbständigen Gehalt aufweist bzw. mit der arbeitsrechtlichen Sorgfaltspflicht gemäss Art. 321a OR identisch ist⁴⁵.

Ad Art. 11 Bst. b:

Diese Bestimmung wird von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmern als überflüssig angesehen, da sie Art. 7 Abs. 1 Bst. b entspreche (z.B. Kanton GE, Ordre des avocats de Genève). Teilweise wird eine rein redaktionelle Anpassung an Art. 7 Abs. 1 Bst. b vorgeschlagen, soweit schon zu dieser Bestimmung Änderungen beantragt wurden.

Ein erheblicher Teil der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer kritisiert (auch) bei dieser Bestimmung den (potentiellen) Widerspruch zum Weisungsrecht des Arbeitgebers gemäss Art. 321d OR⁴⁶. Die Treuhand-Kammer erachtet das Weisungsrecht des Arbeitgebers (Art. 321d OR) als vereinbar mit dem Unabhängigkeitserfordernis, da die Unternehmensjuristin bzw. der Unternehmensjurist trotz der Weisungsbefugnis des Arbeitgebers eigene Entscheidungen zu treffen habe. Nach Auffassung der Swiss-American Chamber of Commerce kann das arbeitsrechtliche Weisungsrecht im Arbeitsvertrag problem-

⁴⁵ Fédération des Entreprises Romandes, Ordre des Avocats de Genève, Kantone BE, BS, SG, TG, VD und GE; Grüne Partei, Université de Neuchâtel, Konferenz der Obergerichtspräsidentinnen und -präsidenten der Zentralschweiz, Pro Lege.

⁴⁶ Wettbewerbskommission WEKO, Konferenz der Obergerichtspräsidentinnen und -präsidenten der Zentralschweiz, Fédération des entreprises Romandes, Ordre des Avocats de Genève, Kantone BE, ZG, BS, SG, AG, VD, GE, Centre Patronal, Grüne Partei, Partei der Arbeit, Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB, Kaufmännischer Verband Schweiz, Université de Genève, Université de Neuchâtel.

los im Sinne der Unabhängigkeit relativiert werden. Die Roche Holding AG wünscht sich eine Ergänzung im Gesetz, wonach die öffentlichrechtlich statuierte Unabhängigkeit des UJG dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht vorgehen soll.

Art. 12 Berufsgeheimnis

- ¹ *Eingetragene Unternehmensjuristinnen und -juristen wahren zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann das Berufsgeheimnis über die Produkte ihrer rechtsberatenden und forensischen Tätigkeit.*
- ² *Unternehmensjuristinnen und -juristen sorgen für die Wahrung des Berufsgeheimnisses durch ihre Hilfspersonen.*
- ³ *Die Aufsichtsbehörde kann die Unternehmensjuristinnen und -juristen vom Berufsgeheimnis entbinden.*

Allgemeine Bemerkungen:

Weil der Eintrag im Unternehmensjuristenregister freiwillig ist und um Verwechslungen mit den freiberuflichen Anwältinnen und Anwälten zu vermeiden, beantragen die Kantone OW und FR, die CVP und der Schweizerische Anwaltsverband (SAV), den Titel redaktionell zu ändern und anstatt des Begriffs „Berufsgeheimnis“ den Ausdruck „Verschwiegenheitspflicht“ zu verwenden.

Ad Abs. 1:

Zahlreiche Stellungnahmen kritisieren die mangelnde ausdrückliche Präzisierung des (sachlichen) Umfangs des Berufsgeheimnisses im Gesetzestext (in Anlehnung an die entsprechenden Ausführungen im erläuternden Bericht), namentlich des Begriffs der „Produkte“⁴⁷. Die Produkte müssten nach den Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer insbesondere explizit auch die gesamte *Kommunikation* der Unternehmensjuristin bzw. des Unternehmensjuristen und sämtliche Vorarbeiten, Korrespondenz, Gespräche, Notizen, etc. derselben bzw. desselben umfassen. Gemäss der Vereinigung Schweizer Unternehmensjuristen muss das Berufsgeheimnis zur Geltung kommen, unabhängig vom Ort, wo die Produkte sich innerhalb des Unternehmens befinden (z.B. bei der Geschäftsleitung, beim Verwaltungsrat usw.) und unabhängig von der Art, wie sie aufbewahrt werden; ferner muss es auch dann gelten, wenn die Produkte dem Adressaten ausgehändigt oder sonst wie bekannt gegeben wurden. Ausserdem wird vereinzelt beantragt, die im erläuternden Bericht erwähnten Geheimnisse, welche *nicht* unter die Produkte fallen sollen (also Geschäftsakten wie Kundendossiers, Protokolle von Verwaltungsratssitzungen, etc.), ebenfalls ausdrücklich im Gesetz aufzuführen (so z.B. die Stellungnahme des Kantons BE). Die Roche Holding AG und die Schweizerische Bankiervereinigung wünschen eine Angleichung dieser Bestimmung an Art. 13 BGFA (das Berufsgeheimnis soll demnach alles umfassen, was der Unternehmensjuristin bzw. dem Unternehmensjuristen „anvertraut“ worden ist).

Nach Auffassung des Kantons ZH müsste die Formulierung des Berufsgeheimnisses die Verweigerung der Aussage über den Inhalt und die Kommunikation der Rechtsberatung klarer ausschliessen. Weitere Kantone (Kanton SH, BS, GR, UR, OW) und Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer (beispielsweise die Konferenz der kanto-

⁴⁷ Wettbewerbskommission WEKO, FDP, economiesuisse, Schweizerische Bankiervereinigung, SwissHoldings, Treuhänderkammer, Vereinigung Schweizer Unternehmensjuristen, Swissmem, Firmenich SA, Cotecna SA, Schweizerischer Versicherungsverband (SVV), SGS Group Management SA, Swiss International Air Lines AG.

nalen Finanzdirektoren und die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren) verlangen einen ausdrücklichen Ausschluss der Geltung des Berufsgeheimnisses gegenüber den Steuerbehörden.

Art. 12 Abs. 2:

Gemäss Stellungnahme der Treuhand-Kammer sollten auch Hilfspersonen unter das Berufsgeheimnis fallen und insbesondere das Verweigerungsrecht geltend machen können, da ansonsten die Unternehmensjuristin bzw. der Unternehmensjurist die gesamte Arbeit selber machen müsste und kaum noch Aufgaben an Hilfspersonen delegieren könnte. Für die Wettbewerbskommission WEKO bedürfte es in dieser Bestimmung einer Klärung, wer als Hilfsperson gilt und wer nicht. Diese Personen sollten laut Wettbewerbskommission WEKO ebenfalls ins Unternehmensjuristenregister eingetragen werden können.

Art. 12 Abs. 3:

Die Treuhand-Kammer hält in ihrer Stellungnahme zu dieser Bestimmung fest, es müsste auch dem Unternehmen als Geheimnisherr möglich sein, die Unternehmensjuristin bzw. den Unternehmensjuristen vom Berufsgeheimnis zu entbinden. Weiter würde sie es begrüssen, wenn die Unternehmensjuristin bzw. der Unternehmensjurist nicht am Verfahren der Entbindung vom Berufsgeheimnis mitzuwirken hätte, sondern das Verweigerungsrecht „absolut“ ausgestaltet würde, d.h. die Unternehmensjuristin oder der Unternehmensjurist auch im Falle der Entbindung weder aussagen müsste noch Akten zu edieren hätte.

Die Vereinigung Schweizer Unternehmensjuristen möchte eine unmissverständliche Regelung, wonach die Entbindung nur auf Antrag der Unternehmensjuristin oder des Unternehmensjuristen hin erfolgen darf und z.B. eine Behörde von der Antragstellung ausgeschlossen wäre. Um im Falle der Entbindung Nachteile für die Unternehmensjuristin bzw. den Unternehmensjuristen aufgrund der arbeitsrechtlichen Treue- und Geheimhaltungspflicht zu vermeiden, muss nach Auffassung der Vereinigung Schweizer Unternehmensjuristen im Gesetz erwähnt werden, dass die Entbindung vom Berufsgeheimnis anderslautenden arbeitsvertraglichen Geheimhaltungspflichten vorgeht.

Gemäss der Stellungnahme der FINMA muss klar festgelegt werden, dass nur das Unternehmen als Geheimnisherr berechtigt ist, die damit zusammenhängenden Rechte (Mitwirkungsverweigerung etc.) auszuüben. Ferner bräuchte es ihrer Meinung nach mit Blick auf Art. 271 StGB eine eindeutige Regelung, wie und in welchem Verfahren ein allfälliger Geheimnisschutz aufzuheben wäre.

Art. 13 Berufsbezeichnung

Eingetragene Unternehmensjuristinnen und -juristen geben im Geschäftsverkehr ihren Eintrag im Register an.

Allgemeine Bemerkungen:

Nach Auffassung des Schweizerischen Anwaltsverbands (SAV) ist die Überschrift dieser Bestimmung falsch gewählt, da im Erlassentwurf kein Titelführungsrecht vorgesehen sei. Er schlägt vor, die Bestimmung (eventuell) zu streichen, weil Dritte aus der Angabe des Registereintrags keine Rechte ableiten könnten und der Hinweis auf dem Briefpapier für die Geltendmachung des Verweigerungsrechts nicht ausreichen dürfte. Explizit für eine Streichung

dieser Bestimmung sprechen sich die Treuhand-Kammer, die Vereinigung Schweizer Unternehmensjuristen, die Cablecom Holdings GmbH sowie die Fédération des entreprises Romandes aus, da kein Schutzbedürfnis des Publikums an der Kundgabe des Registereintrags bestehe. Ebenfalls für die Streichung ist die Ordre des avocats de Genève, zumal die Angabe des Registereintrags im Geschäftsverkehr zu Verwechslungen (mit freiberuflichen Anwältinnen und Anwälten) führen und damit Verwirrung stiften könnte.

Art. 14 Meldepflicht der Unternehmensjuristinnen und -juristen

Eingetragene Unternehmensjuristinnen und -juristen teilen der Aufsichtsbehörde jede Änderung der sie betreffenden Daten im Register mit.

Allgemeine Bemerkungen:

Laut Stellungnahme des Kantons BS sollten auch die Unternehmen selber der Meldepflicht unterstellt werden.

5. Abschnitt: Disziplinaufsicht

Art. 15 Meldepflichten von Behörden

Die eidgenössischen und die kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der Aufsichtsbehörde des Kantons, in dem eine Unternehmensjuristin oder ein Unternehmensjurist eingetragen ist, unverzüglich, wenn möglicherweise:

- a. eine Eintragungsvoraussetzung nicht oder nicht mehr erfüllt ist; oder*
- b. eine Berufsregel verletzt wurde.*

Allgemeine Bemerkungen:

Die Treuhand-Kammer beurteilt die Meldepflicht von Behörden bei der blossen Möglichkeit des Fehlens einer Eintragungsvoraussetzung oder der Verletzung einer Berufsregel als zu streng, insbesondere im Lichte der Sanktionsmöglichkeiten von Art 16 Abs. 2 (Anordnung einer schon *vorsorglichen* Löschung und eines Eintragungsverbots), die einen schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Unternehmensjuristin bzw. des Unternehmensjuristen bedeuteten. Der Kanton Wallis wünscht sich eine Präzisierung der im erläuternden Bericht erwähnten Möglichkeit, dass sich auch Privatpersonen an die Aufsichtsbehörde wenden könnten. Das Bundesverwaltungsgericht erwartet von dieser Meldepflicht einen gewissen zusätzlichen administrativen Mehraufwand.

Art. 16 Disziplinarverfahren

¹ *Verletzen eingetragene Unternehmensjuristinnen oder -juristen die Berufsregeln, so kann die Aufsichtsbehörde folgende Disziplinar massnahmen anordnen:*

- a. eine Verwarnung;*
- b. einen Verweis;*
- c. eine Busse bis zu 20 000 Franken;*
- d. die Löschung des Eintrags und ein befristetes Eintragungsverbot;*
- e. die Löschung des Eintrags und ein dauerndes Eintragungsverbot.*

² *Die Aufsichtsbehörde kann für die Dauer des Disziplinarverfahrens vorsorglich die Löschung des Eintrags im Register und ein Eintragungsverbot anordnen.*

Allgemeine Bemerkungen:

Der Kanton VD hebt den für eine rein fakultative Eintragung hohen Detaillierungsgrad der Regelung des Disziplinarverfahrens hervor. Das öffentliche Interesse an der Aufsicht und Eröffnung von Disziplinarverfahren gegen Juristinnen und Juristen in Unternehmen ist für ihn schwer erkennbar.

Für den Kanton BS ist keine unmittelbare Verletzung öffentlicher Interessen ersichtlich, wenn die Unternehmensjuristin bzw. der Unternehmensjurist gegen die Berufspflichten verstösst, weshalb deren bzw. dessen Disziplinierung nicht nur schwer nachvollziehbar sei, sondern auch unbillig erscheine, namentlich im Verhältnis zu einem Vorgesetzten, der vielleicht Druck ausgeübt habe, selber aber keine Folgen befürchten müsse. Der Kanton GE hält in seiner Stellungnahme fest, die Meldepflicht und die Durchführung von Disziplinarverfahren würden sehr schwierig sein, weil die Pflichten der Unternehmensjuristin bzw. des Unternehmensjuristen ungenügend definiert seien. Die Vereinigung Schweizer Unternehmensjuristen sowie der Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI) schlagen eine Ergänzung dieser Bestimmung vor, in welcher die Aufsichtsbehörden verpflichtet würden, bei den Disziplinarentscheiden die Spruchpraxis anderer kantonaler Aufsichtsbehörden zu berücksichtigen.

Art. 17 Geltung des Eintragungsverbots

¹ *Ein Eintragungsverbot gilt auf dem gesamten Gebiet der Schweiz.*

² *Die Aufsichtsbehörde teilt es den Aufsichtsbehörden der übrigen Kantone mit.*

Keine Bemerkungen.

Art. 18 Verjährung

¹ *Die disziplinarische Verfolgung verjährt ein Jahr, nachdem die Aufsichtsbehörde vom beanstandeten Vorfall Kenntnis hatte.*

² *Die Frist wird durch jede Untersuchungshandlung der Aufsichtsbehörde unterbrochen.*

³ *Die disziplinarische Verfolgung verjährt in jedem Fall zehn Jahre nach dem beanstandeten Vorfall.*

⁴ *Stellt die Verletzung der Berufsregeln eine strafbare Handlung dar, gilt die vom Strafrecht vorgesehene längere Verjährungsfrist.*

Ad Abs. 1:

Der Kanton LU beantragt eine Verlängerung der einjährigen relativen Verjährungsfrist, da damit in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten verbunden seien, wie sich bei der Anwendung analogen Bestimmung von Art. 19 BGFA gezeigt habe.

Art. 19 Löschung der Disziplinarmaßnahmen

¹ *Verwarnungen, Verweise und Bussen werden fünf Jahre nach ihrer Anordnung im Register gelöscht.*

² *Ein Eintragungsverbot wird zehn Jahre nach seiner Aufhebung im Register gelöscht.*

Keine Bemerkungen.

6. Abschnitt: Verfahren

Art. 20

¹ Die Kantone regeln das Verfahren.

² Sie sehen für die Eintragung in das Register ein einfaches und rasches Verfahren vor.

Allgemeine Bemerkungen:

Der Kanton VD hält in seiner Stellungnahme fest, den Kantonen würden mit dieser Vorlage wichtige neue Aufgaben zugeteilt. Er bezweifelt die Effizienz und Notwendigkeit des vorgelegten Konzepts. Die Partei der Arbeit erachtet die Bestimmungen über die disziplinarische Aufsicht als vage und unanwendbar. Es sei nicht ersichtlich, wie die Behörden einen Regelverstoss feststellen und ihrer Meldepflicht nachkommen können und wie die Aufsichtsbehörde selber solcher Verstösse erkennen können sollen.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 21 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess⁴⁸:

Art. 42 Abs. 1 Bst. b

¹ Das Zeugnis kann verweigert werden:

b. von den in Artikel 321 Ziffern 1 und 1^{bis} des Strafgesetzbuches genannten Personen über Tatsachen, die nach dieser Vorschrift unter das Berufsgeheimnis fallen, sofern der Berechtigte nicht in die Offenbarung des Geheimnisses eingewilligt hat.

2. Strafgesetzbuch⁴⁹:

Art. 321 Ziffer 1^{bis} (neu)

1^{bis} In einem kantonalen Register eingetragene Unternehmensjuristinnen und -juristen sowie deren Hilfspersonen, die geheime Produkte der rechtsberatenden oder forensischen Tätigkeit offenbaren, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

3. Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934⁵⁰:

Art. 77 Abs. 2 (neu)

⁴⁸ SR 273.

⁴⁹ SR 311.0.

⁵⁰ SR 312.0.

² In einem kantonalen Register eingetragene Unternehmensjuristinnen und -juristen sowie ihre Hilfspersonen dürfen über geheime Produkte ihrer rechtsberatenden oder forensischen Tätigkeit nicht zum Zeugnis angehalten werden.

4. Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974⁵¹:

Art. 50 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Bei der Durchsuchung ist das Geheimnis über die Produkte der rechtsberatenden oder forensischen Tätigkeit von Unternehmensjuristinnen und -juristen sowie ihrer beruflichen Gehilfen zu wahren.

5. Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000⁵²:

Art. 10 Abs. 1 Bst. c

¹ Einsicht in das Register erhalten:

c. die Aufsichtsbehörden über die Anwältinnen und Anwälte sowie die Aufsichtsbehörden über die eingetragenen Unternehmensjuristinnen und -juristen;

Art. 22 Koordination mit dem Inkrafttreten der Eidgenössischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁵³

Unabhängig davon, ob die Strafprozessordnung oder das vorliegende Gesetz zuerst in Kraft tritt, wird mit Inkrafttreten des später in Kraft tretenden Gesetzes sowie bei gleichzeitigem Inkrafttreten:

a. die Änderung des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934 (Artikel 21 Ziffer 3 des vorliegenden Gesetzes) gegenstandslos; und

b. die Strafprozessordnung wie folgt geändert:

Art. 171 Abs. 1^{bis} (neu) und Abs. 2 Einleitungssatz

^{1bis} In einem kantonalen Register eingetragene Unternehmensjuristinnen und -juristen sowie ihre Hilfspersonen können das Zeugnis über geheime Produkte ihrer rechtsberatenden oder forensischen Tätigkeit verweigern.

² Die Personen nach den Absätzen 1 und 1^{bis} haben auszusagen, wenn sie:

Allgemeine Bemerkungen:

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer sind die Auffassung, es brauche kein Spezialgesetz für Unternehmensjuristinnen bzw. Unternehmensjuristen. Die Änderungen im bisherigen Recht bzw. Anpassungen in den Verfahrensbestimmungen würden bereits genügen, um das Ziel der Vorlage zu erreichen (Unterstellung der Unternehmensjuristin oder des Unternehmensjuristen unter Art. 321 StGB, Änderung der

⁵¹ SR 313.0.

⁵² SR 935.61.

⁵³ BBl 2007 6977.

Verfahrensgesetze etc.)⁵⁴. Laut der Stellungnahme des Kantons ZH ist dies zumindest zu prüfen, wobei namentlich der Kreis der zur Geheimhaltung verpflichteten Personen durch spezifische Berufsbezeichnung von Ausbildung, Stellung, Funktion, Aufgaben etc. umschrieben werden könnte. Die Schweizerische Bankiervereinigung weist auf den fehlenden Verweis im BZP und VwVG auf die neue Bestimmung von Art. 321 Ziff. 1^{bis} StGB hin. SwissHoldings regt an klarzustellen, ob Art. 264 Bst. c StPO im Falle des Berufsgeheimnisses der Unternehmensjuristin bzw. des Unternehmensjuristen anwendbar ist, wobei er sich für dessen Anwendbarkeit ausspricht. Schliesslich wird in den Stellungnahmen eine Reihe von (redaktionellen) Anpassungen in den zu ändernden Erlassen beantragt, die sich aus den beantragten Präzisierungen bei Bestimmungen des VE-UJG ergeben (z.B. der Begriff der „Produkte“ bzw. Verweis auf Art. 12, Registerführung und Aufsicht durch den Bund, das Einsichtsrecht durch die Anwaltsaufsichtsbehörde, etc.). Die Treuhand-Kammer vermisst eine Regelung betreffend die Koordination mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

Die FINMA beantragt im Falle der Weiterverfolgung der Vorlage, dass die heute bestehende umfassende Melde- und Auskunftspflicht der Beaufsichtigten gemäss Art. 29 FINMAG davon unberührt bleibt.

Nach Auffassung der SUIISA müssten im Rahmen dieses Erlasses auch Art. 8 und 9 DSG angepasst werden, weil das DSG für betroffene Personen sehr umfangreiche Einsichtsrechte vorsehe, worunter sich auch vom Berufsgeheimnis erfasste Daten befinden könnten.

Ad Änderung des Strafgesetzbuches (Art. 321 Ziff. 1^{bis}):

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung wird die Kritik laut, Art. 321 Ziff. 1 StGB sei auf das Verhältnis bzw. die Kommunikationsvorgänge zwischen freiberuflicher Anwältin bzw. freiberuflichem Anwalt und Klient zugeschnitten. Deshalb überzeugt eine Übernahme der Struktur in Art. 321 Ziff. 1^{bis} StGB nicht (Kanton NW). Die Einführung dieser Bestimmung wird von zahlreichen Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmern sehr begrüsst, weil damit die vom Bundesgericht bisher offen gelassene Frage geklärt wird, ob Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen unter das Berufsgeheimnis von Art. 321 StGB fallen⁵⁵. Der Kanton GE kritisiert, dass der Begriff des Produkts in der Strafbestimmung nicht hinreichend definiert wird. Nach Auffassung der Schweizerischen Bankiervereinigung muss bei der Anpassung dieser Bestimmung ausdrücklich die Anwendbarkeit von Art. 102 Abs. 1 StGB ausgeschlossen werden.

Art. 23 Referendum und Inkrafttreten

¹ *Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.*

² *Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.*

Keine Bemerkungen.

⁵⁴ Kantone SH, AG, LU, SZ, BS, AG und NW; Pro Lege, Fédération des entreprises Romandes, Partei der Arbeit, Université de Neuchâtel, Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren.

⁵⁵ Economiesuisse, SwissHoldings, Treuhand-Kammer, Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV).

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei / Parti Démocrate-Chrétien / Partito Popolare Democratico
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei. Die Liberalen / Parti radical-démocratique. Les Libéraux-Radicaux / Partito liberale-radicale. I Liberali

SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse / Partito Socialista Svizzero
SVP	Schweizerische Volkspartei / Union Démocratique du Centre / Unione Democratica di Centro
CSP	Christlich-soziale Partei / PCS Parti chrétien-social / PCS Partito cristiano sociale / PCS Partida cristian-sociala
Grüne Partei der Schweiz	Les Verts Parti écologiste suisse / I Verdi Partito ecologista svizzero / La Verda Partida ecologica svizra
PdAS	Partei der Arbeit der Schweiz / PST Parti suisse du Travail – POP / PSdL Partito svizzero del Lavoro / PSdL Partida svizra da la lavur

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerischer Gemeindeverband

Schweizerischer Städteverband

Gerichte / Tribunaux / Tribunali

BGer	Schweizerisches Bundesgericht / Tribunal fédéral suisse / Tribunale federale svizzero
BStGer	Schweizerisches Bundesstrafgericht / Tribunal pénal fédéral / Tribunale penale federale / Tribunal penal federal
BVGer	Bundesverwaltungsgericht / Tribunal administratif fédéral / Tribunale amministrativo federale / Tribunal amministrativ federal

Interessierte Organisationen und übrige Teilnehmer / Organisations intéressées et autres participants / Organizzazioni interessate e altri partecipanti

AAB	Association des Agents d'affaires brevetés du canton de Vaud
Acc Europe	Association of Corporate Counsel
cablcom	Cablecom Holdings GmbH
centre patronal	Centre Patronal
	Cotecna SA
	Die Schweizerische Post
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari
	Firmenich SA

FRI	Fédération romande immobilière – Association romande des propriétaires
FSA	Schweizerischer Anwaltsverband Fédération Suisse des Avocats Federazione Svizzera degli Avvocati
Gastrosuisse	Verband für Hotellerie und Restauration
	Groupe romande Energie
	Konferenz der Obergerichtspräsidentinnen und –präsidenten der Zentralschweiz
ICC Schweiz	International Chamber of Commerce
	Institut Suisse de Police
kvs	Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce (SEC Suisse) Società svizzera degli impiegati di commercio (SIC Svizzera)
	Logitech Europe SA
Michelin	Compagnie Financière Michelin
	Ordre des Avocats de Genève
Pro Lege	Experts in compliance
Promarca	Schweizerischer Markenartikelverband
	Rechtsanwaltskammer Köln
	PubliGroupe AG
	Rechtskonsulenten der Stadt Chur resp. der Landschaft Davos
	Roche Holding AG
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union Patronale Suisse Unione Svizzera Degli Imprenditori
SBB CFF FFS	Schweizerische Bundesbahnen SBB Chemins de fer fédéraux suisses CFF Ferrovie federali svizzere FFS Viafieri federalas svizras VFS
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
	SGS Group Management SA
SSV	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere
SUISA	Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband Association Suisse d'Assurances Associazione Svizzera d'assicurazioni
swiss	Swiss International Air Lines AG

SwissBanking	Schweizerische Bankiervereinigung Association suisse des banquiers Associazione Svizzera dei Banchieri Schweizerischer Verband der Friedensrichter und Vermittler Swiss-American Chamber of Commerce
SwissHoldings	Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz Fédération des groupes industriels et de services en Suisse
Swiss Mechanic SM	Schweizerischer Verband mechanisch-technischer Betriebe Association Suisse d'entreprises mécaniques et techniques Associazione Svizzera delle imprese meccaniche e tecniche
Swissmem	Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie
TK	Treuhand-Kammer Chambre Fiduciaire Camera Fiduciaria
Treuhand Suisse	Schweizerischer Treuhänderverband Union Suisse des Fiduciaires Unione Svizzera dei Fiduciari Université de Genève
unine	Université de Neuchâtel
UNIL	Université de Lausanne Verband der schweizerischen Uhrenindustrie FH Fédération de l'industrie horlogère suisse Vereinigung Schweizerischer Unternehmensjuristen Association Suisse de Juristes d'Entreprises VeriSign Switzerland SA
VSEI	Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen Union Suisse des Installateurs Electriciens
VSV	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter Association Suisse des Gérants de Fortune Associazione Svizzera di Gestori die Patrimoni Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers
WEKO	Wettbewerbskommission Commission de la concurrence Commissione della concorrenza Wohlmann, Herbert Dr. iur., Rechtskonsulent
ZHK	Zürcher Handelskammer Chambre de commerce de Zurich